



HESSISCHER LANDTAG

13. 06. 2006

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes
und des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub
Drucksache 16/5276**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes und des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub (Drucks. 16/5276) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 1
Einrichtungen der Weiterbildung und
des lebensbegleitenden Lernens"

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Daneben können auch Regionale Zentren des lebensbegleitenden Lernens und Lernende Regionen, soweit sie der Weiterbildung dienen, einbezogen werden."

bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Worte "Der Gesamtbereich" durch die Worte "Dieser Bereich" ersetzt.

c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Bildung" durch das Wort "Weiterbildung" ersetzt.

d) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

"(3) Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind ferner berufliche Schulen, die als Kompetenzzentren mit Teilrechtsfähigkeit handeln. Sie sind regionale Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes."

e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

f) Als Abs. 5 wird angefügt:

"(5) Die Veranstaltungsräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass

allen Nutzern, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme möglichst erleichtert wird. Der Veranstalter teilt frühzeitig mit, welche Veranstaltungsräume barrierefrei im Sinne des § 3 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482) sind."

2. Art. 1 Nr. 4 Buchstabe b Unterbuchstabe aa erhält folgende Fassung:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Einrichtungen der Weiterbildung als Bildungsdienstleister im Sinne des lebensbegleitenden Lernens haben die Aufgabe, die Grundversorgung an Weiterbildung sicherzustellen."

2. Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Die Veranstaltungen sollen möglichst in barrierefrei zugänglichen Räumlichkeiten stattfinden, um so den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen."

3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

3. Nr. 5 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

c) Als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Zur Zusammenarbeit können auch bildungsbereichs- und trägerübergreifende Netzwerke sowie bildungsbereichs- und trägerübergreifende Kompetenzzentren des lebensbegleitenden Lernens regional und überregional gebildet werden. An ihnen kann sich das Land außerhalb der Förderung nach § 6 dieses Gesetzes beteiligen."

4. Nr. 16 wird wie folgt gefasst:

"§ 24

Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Formen

Zur Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Formen insbesondere für die Entwicklung des lebensbegleitenden Lernens nach § 2 und nach § 4 Abs. 2 kann für die Einrichtungen der Weiterbildung nach § 9 und § 13 von den Vorgaben dieses Gesetzes abgewichen werden. Die Modelle müssen gewährleisten, dass allgemein anerkannte didaktische Grundsätze und Standards gesichert sind sowie die Ziele der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens erreicht werden. Die Erprobung gestattet das Kultusministerium auf Antrag eines Trägers nach Prüfung der Vorgaben von Satz 2 auf der Grundlage einer Vereinbarung nach § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 und unter Einhaltung eines nach diesen Bestimmungen möglichen Finanzrahmens."

Wiesbaden, 13. Juni 2006

Der Fraktionsvorsitzende:
Walter